

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4996
Urteil Nr. 87/2011 vom 18. Mai 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Gericht erster Instanz Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J. Spreutels und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. Juni 2010 in Sachen der « Fortis Bank » AG gegen V.B., dessen Ausfertigung am 8. Juli 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der seit dem 28. August 2008 geltenden Fassung, dahingehend ausgelegt, dass die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners den Ehepartner des Konkursschuldners automatisch von den gesamtschuldnerischen Verpflichtungen, die dieser Ehepartner mit dem Konkursschuldner eingegangen ist, befreit, ohne dabei zwischen dem vor dem Urteil über die Entschuldbarkeit bestehenden und dem nach dem Urteil über die Entschuldbarkeit gebildeten Vermögen des Ehepartners zu unterscheiden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie zu einer Diskriminierung führen zwischen

a) einerseits dem Konkursschuldner, dem durch das Konkurseröffnungsurteil seine Güter entzogen wurden und dessen Güter vom Konkursverwalter realisiert wurden, und andererseits seinem Ehepartner, dessen Eigenvermögen von der Konkursmasse ausgeschlossen wird und der nicht von den Gläubigern verfolgt werden kann, während es in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Hypothekengesetzes zur allgemeinen Garantie dient;

b) einerseits dem Ehepartner des Konkursschuldners und andererseits den anderen natürlichen Personen, die sich dazu verpflichtet haben, die Schuld des Konkursschuldners zu tilgen, indem sie eine dingliche Sicherheit oder eine persönliche Sicherheit geleistet haben, wobei im erstgenannten Fall keine Befreiung vorgesehen ist, und im zweiten Fall eine Befreiung nur gewährt werden kann gemäß den in den Artikeln 72*bis* und 72*ter* des Konkursgesetzes vorgesehenen Bedingungen und Formvorschriften und unter Berücksichtigung des in Artikel 80 des Konkursgesetzes vorgeschriebenen Verfahrens, wobei der Gläubiger ordnungsgemäß vorgeladen und angehört wird? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt:

« Der Ehepartner des Konkursschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, oder der Ex-Ehepartner, der persönlich für die während der Zeit der Ehe entstandenen Schulden seines früheren Ehepartners haftbar ist, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit ».

B.1.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 82 Absatz 2 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn er so ausgelegt wird, dass er automatisch den Ehepartner eines für entschuldbar erklärten Konkurschuldners von den durch beide eingegangenen gesamtschuldnerischen Verpflichtungen befreie und somit das Vermögen des Ersteren schütze, ungeachtet dessen, ob dieses Vermögen vor oder nach dem Urteil über die Entschuldbarkeit gebildet worden sei; der Ehepartner werde somit anders behandelt als einerseits der Konkurschuldner, dessen Güter veräußert worden seien, nachdem sie ihm durch das Konkurseröffnungsurteil entzogen worden seien, und andererseits die übrigen natürlichen Personen, die sich verpflichtet hätten, die Schulden des Konkurschuldners zu begleichen, und damit eine dingliche Sicherheit geleistet hätten und keine Entlastung erhalten könnten, oder eine persönliche Sicherheit geleistet hätten und die Entlastung nur gemäß den Artikeln 72*bis*, 72*ter* und 80 des Gesetzes vom 8. August 1997 erhalten könnten.

B.2. Aus der Akte des Ausgangsverfahrens geht hervor, dass der für entschuldbar erklärte Konkurschuldner und sein Ehepartner unter dem Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft verheiratet sind und dass die Verpflichtung des Ehepartners einen Kredit sicherte, der den Ehegatten für den Bedarf des Handelsbetriebs des für entschuldbar erklärten Konkurschuldners gewährt worden war. Der Hof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.3.1. Der Ministerrat führt an, dass die präjudizielle Frage keine Antwort erfordere, insofern sie sich auf den Behandlungsunterschied zwischen dem Konkurschuldner und seinem Ehepartner beziehe; er macht geltend, dass die Frage irrelevant sei, da aufgrund von Artikel 98 des Gesetzes vom 8. August 1997 - auf den sich die präjudizielle Frage nicht beziehe und der aus der Zeit vor der fraglichen Bestimmung stamme - das Eigenvermögen des Ehepartners des Konkurschuldners, der gesamtschuldnerisch mit diesem hafte, vor den Gläubigern geschützt sei.

Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter führt ihrerseits an, dass Artikel 82 Absatz 2 nicht auf den Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkurschuldners anwendbar sei, wenn der Ehepartner ebenso wie der Konkurschuldner in der Hauptsache den Kredit erhalten habe und daher eine ihm eigene Verpflichtung besitze.

B.3.2. Es obliegt dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen zu ermitteln, die auf die Streitsache anwendbar sind, mit der er befasst wurde; die Parteien sind nicht ermächtigt, diese

Entscheidung vor dem Hof anzufechten. Der Hof könnte im Übrigen nur auf die Beantwortung der ihm gestellten Frage verzichten, wenn die Antwort auf diese Frage offensichtlich nicht zur Lösung dieser Streitsache sachdienlich ist.

B.3.3. Da die präjudizielle Frage sich auf die automatische Auswirkung der Entschuldbarkeit des Konkursschuldners auf die Situation des Ehepartners des Konkursschuldners bezieht, der persönlich für dessen Schuld haftet, und da diese Frage durch die Bestimmung geregelt wird, die der vorlegende Richter dem Hof zur Prüfung unterbreitet, kann der Einwand des Ministerrates nicht angenommen werden.

Da durch die fragliche Bestimmung kein Unterschied auf der Grundlage der Beschaffenheit der durch den Ehepartner eingegangenen Verpflichtung eingeführt wird und der vorlegende Richter nicht auf eine Situation Bezug nimmt, in der dieser Ehepartner persönlich für eine andere Schuld als diejenige seines Ehepartners im Sinne der fraglichen Bestimmung gebürgt hätte, kann der Einwand der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter ebenfalls nicht angenommen werden.

B.4. Die fragliche Bestimmung gehört zu den Rechtsvorschriften über den Konkurs, die im Wesentlichen dazu dienen, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkursschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt, wobei die Fortsetzung einer kaufmännischen oder industriellen Tätigkeit außerdem dem Gemeinwohl dienen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 35 und 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, dass « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, dass « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von

Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

B.5. In seinem Urteil Nr. 69/2002 vom 28. März 2002 hat der Hof erkannt, dass Artikel 82 des Konkursgesetzes in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches » geltenden Fassung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar war, insofern er den Richter in keiner Weise ermächtigte, den Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

B.6.1. Infolge dieses Urteils hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 4. September 2002 in Artikel 82 des Konkursgesetzes einen Absatz 2 eingefügt, dem zufolge der Ehepartner des Konkursschuldners, « der sich persönlich » für die Schulden des Konkursschuldners « haftbar gemacht hat », infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit wird.

B.6.2. Der Hof hat erkannt, dass diese Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unvereinbar war, insofern der Ehepartner, der kraft einer steuerrechtlichen Bestimmung mit dem Konkursschuldner zu einer Steuerschuld gehalten ist, durch die Entschuldbarkeitserklärung nicht von der Verpflichtung zur Zahlung dieser Schuld befreit werden konnte (Urteil Nr. 78/2004 vom 12. Mai 2004 und Urteil Nr. 6/2005 vom 12. Januar 2005). Um dem entgegenzukommen, bestimmte Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2005 zur Abänderung von Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, dass der Ehepartner des Konkursschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit wird.

B.7. Durch Artikel 82 Absatz 2 werden der Ehepartner und der ehemalige Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners, die persönlich für die Schuld des Konkursschuldners haften, von ihren Verpflichtungen befreit.

Der Hof muss prüfen, ob diese Maßnahme diskriminierende Folgen hat für den für entschuldbar erklärten Konkursschuldner und die Personen, die sich verpflichtet haben, die Schulden des Konkursschuldners zu begleichen, indem sie eine dingliche oder persönliche Sicherheit geleistet haben.

Dabei muss einerseits den wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der fraglichen Maßnahme Rechnung getragen werden, und andererseits den einschlägigen Grundsätzen des bürgerlichen Vermögensrechts, denen zufolge « alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen [...] für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend [sind] » (Artikel 1134 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches) und « jeder, der persönlich verpflichtet ist, [...] gehalten [ist], seine Verpflichtungen mit all seinen gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Gütern zu erfüllen » (Artikel 7 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851).

B.8. Dem Konkursschuldner wird durch den Mechanismus der Entschuldbarkeit die Möglichkeit geboten, aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1997 der Verfolgung durch die Gläubiger zu entgehen. Diese Gunst, die dem Ehepartner aufgrund der fraglichen Bestimmung zum Vorteil gelangt, hat jedoch weder als Tragweite noch als Ziel, dass der Konkurs oder dessen andere Auswirkungen in Frage gestellt würden. Da der Besitzentzug und die Veräußerung der Güter des Konkursschuldners zu diesen Folgen gehören, befinden sich der Konkursschuldner und sein Ehepartner - ungeachtet dessen, ob das Vermögen des Letzteren vor oder nach der Erklärung über die Entschuldbarkeit gebildet wurde - angesichts der Eigenschaft des Konkursschuldners als Kaufmann in wesentlich unterschiedlichen Situationen, die den ersten Aspekt des in B.1.2 dargelegten Behandlungsunterschieds rechtfertigen.

B.9. Die Erweiterung der Folgen der Entschuldbarkeitserklärung auf den Ehepartner, der sich für die Schuld des Konkursschuldners persönlich haftbar gemacht hat, wurde nicht eingeführt, um eine Diskriminierung im Bereich der sich aus der Ehe ergebenden Gesamtschuldnerschaft zu vermeiden, sondern deshalb, weil im Falle der Gütergemeinschaft die Einkünfte des Konkursschuldners aus einer neuen Berufstätigkeit in das gemeinsame Vermögen

gelangen (Artikel 1405 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Von den Gläubigern des Konkursschuldners eingeleitete Verfolgungen zu Lasten der Güter des Ehepartners - ungeachtet dessen, ob es sich dabei um die Güter handelt, die er zum Zeitpunkt des Urteils über die Entschuldbarkeit besaß, oder um die Güter, die er später erworben hat - könnten die Einkünfte des Konkursschuldners aus seinen neuen Tätigkeiten beeinträchtigen, was im Widerspruch zur verfolgten Zielsetzung stünde.

Ein solches Risiko ist in Bezug auf die anderen Personen als den Ehepartner, die eine dingliche oder persönliche Sicherheit geleistet haben, nicht ins Auge gefasst worden; diese Personen konnten im Übrigen, bevor sie diese Sicherheit leisteten, über eine Ermessensfreiheit verfügen, die der Ehepartner nicht im selben Maße besaß, insofern seine Verpflichtung eine Bedingung für die Gewährung des durch seinen Ehepartner beantragten Kredits war. Folglich entbehrt der Behandlungsunterschied in dem zweiten in B.1.2 angeführten Aspekt nicht einer Rechtfertigung.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse